

Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 23. November 2006
zur Festlegung des Modells des Formulars zur Erklärung von Kindern zu Lasten

SEHR WICHTIGE HINWEISE

Haben Sie ein Kind oder mehrere Kinder zu Lasten, die den nachstehenden Bedingungen entsprechen, **liegt es in Ihrem Interesse**, das beiliegende Formular ordentlich auszufüllen und die erforderlichen Belege beizufügen.

Worum handelt es sich?

Ihre Einkünfte sind gepfändet oder abgetreten worden. Dessen ungeachtet werden Ihre Einkünfte bis zu einer bestimmten Höhe durch das Gesetz geschützt.

Dieser Betrag kann um 50 Euro (indexgebunden) pro Kind zu Lasten erhöht werden. Dadurch soll den Eltern ermöglicht werden, das Haushaltseinkommen zu erhöhen, und damit gewisse Ausgaben für die Unterbringung, den Unterhalt und die Erziehung Ihres Kindes oder Ihrer Kinder, die nicht durch die Kinderzulagen abgedeckt sind, zu bestreiten.

Was versteht man unter «Kinder zu Lasten»?

Jede Person unter 25 Jahren oder unter verlängerter Minderjährigkeit, für die der Bezieher der gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte aufgrund einer Abstammung ersten Grades oder als Pflegeeltern teil maßgeblich aufkommt, was die Unterbringungs-, Unterhalts- oder Erziehungskosten dieser Person betrifft.

Werden nicht als Kinder zu Lasten betrachtet, diejenigen, die im Laufe der zwölf Monate vor der Einkommenserklärung über Nettoeinnahmen (1) verfügt haben, die die nachstehenden Beträge überschreiten (jährlich zu indexieren):

— 2.610 Euro, wenn der Elternteil, der die gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte bezieht, mit ihnen zusammenwohnt

— 3.770 Euro, wenn der Elternteil, der die gepfändeten oder abgetretenen Einkünfte bezieht, alleinstehend ist;

— 4.780 Euro, wenn das Kind als Person mit Behinderung anerkannt ist, im Sinne des Artikels 135 des Einkommensteuergesetzbuches

Wenn Sie diese Bedingungen erfüllen sollten Sie **UNVERZÜGLICH** (2) das beiliegende Formular gegen Empfangsbestätigung abgeben oder es per Einschreiben mit Empfangsbestätigung schicken an den Drittgepfändeten/Drittabtretenden, dessen Adresse wie folgt ist:

Adresse

(durch den pfändenden Gläubiger oder Abtretenden auszufüllen) (3)

In der gleichen Weise müssen Sie eine vollständige Kopie dem Gläubiger, der die Pfändung oder Abtretung betrieben hat, zukommen lassen.

Adresse

(vom Gläubiger auszufüllende Rubrik) (4)

Solange diese Formalitäten nicht erfüllt sind, kann Ihnen keine Erhöhung pro Kind zu Ihren Lasten gewährt werden (5).

SIE BRAUCHEN DIESES FORMULAR JEDOCH NICHT EINZUREICHEN, WENN SIE BEREITS EINE FREIBETRAGSERHÖHUNG FÜR KIND(ER) ZU LASTEN GENIESSEN ODER WENN DIESE ERHÖHUNG IHNEN VERWEIGERT WURDE UND IHRE FAMILIENSITUATION SEITDEM UNVERÄNDERT IST.

FORMULAR ZUR ERKLÄRUNG VON KINDERN ZU LASTEN

I. IDENTITÄT DES ERKLÄRENDEN

Name:

Vorname:

Adresse:

Postleitzahl:

Gemeinde:

Nationalregisternummer (6) (oder in Ermangelung Geburtsdatum):

Tel.:

E-Mail:

II. ERSTE ERKLÄRUNG / ABÄNDERUNGSERKLÄRUNG

Ist diese Erklärung Ihre erste Erklärung oder dient sie zur Abänderung der vorherigen Erklärung?

- erste Erklärung
- Erklärung zwecks Abänderung der vorherigen Erklärung

Wenn diese Erklärung zur Änderung der ersten Erklärung dienen soll, brauchen Sie nicht erneut sämtliche Informationen und Unterlagen zu jedem Kind einzureichen, sondern nur anzugeben, ob ein Kind nicht mehr zu Ihren Lasten ist oder ob nun ein zusätzliches Kind zu Ihren Lasten ist. Im letzteren Fall brauchen Sie ausschließlich die Rubrik III «Kinder zu Lasten» auszufüllen und die diesbezüglichen Belege hinzuzufügen.

III. KIND/ER ZU LASTEN

<p>1.</p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer:</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Gemeinde:</p> <p>Verwandtschaftsgrad (7): Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind (8), oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind (9).</p>	<p>Im Original oder als Kopie dem vorliegenden Formular beizufügen (ein einziges Dokument pro Kind ist ausreichend)</p> <p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht (10)</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> anderes – bitte angeben:</p>
<p>2.</p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer:</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Gemeinde:</p> <p>Verwandtschaftsgrad: Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass das vorgenannte Kind keine bezahlte Tätigkeit ausübt und nicht über eigene Einkünfte verfügt, die die Beträge gemäß Königlichem Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind, oder dass die Einkünfte des Kindes in einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht (10)</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> anderes – bitte angeben:</p>
<p>3.</p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer:</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Gemeinde:</p> <p>Verwandtschaftsgrad: Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass genanntes Kind keine vergütete Tätigkeit ausübt und nicht über eigenes Einkommen verfügt, das die Beträge entsprechend dem Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Vollstreckung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind, oder dass die Einkünfte des Kindes auf einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht (10)</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> anderes – bitte angeben:</p>

<p>4.</p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer:</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Gemeinde:</p> <p>Verwandschaftsgrad: Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>.....</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass genanntes Kind keine vergütete Tätigkeit ausübt und nicht über eigenes Einkommen verfügt, dass die Beträge entsprechend dem Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Ausführung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind, oder dass die Einkünfte des Kindes auf einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht (10)</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> anderes – bitte angeben:</p>
<p>5.</p> <p>Name:</p> <p>Vorname:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Nationalregisternummer:</p> <p>Adresse:</p> <p>Postleitzahl:</p> <p>Gemeinde:</p> <p>Verwandschaftsgrad: Vater / Mutter / Stiefvater / Stiefmutter / anderer – bitte genau angeben:</p> <p>.....</p> <p>Der Erklärende bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass genanntes Kind keine vergütete Tätigkeit ausübt und nicht über eigenes Einkommen verfügt, dass die Beträge entsprechend dem Königlichen Erlass vom 27. Dezember 2004 zur Vollstreckung der Artikel 1409, § 1, Absatz 4, und 1409, § 1bis, Absatz 4, des Gerichtsgesetzbuches bezüglich der Begrenzung der Pfändung, wenn Kinder zu Lasten sind, oder dass die Einkünfte des Kindes auf einer gemeinsamen Steuererklärung aufgeführt sind.</p>	<p><input type="checkbox"/> Bescheinigung der Krankenkasse, laut der das Kind zu Lasten des Erklärenden ist.</p> <p><input type="checkbox"/> Haushaltszusammensetzung, laut der das Kind seinen Wohnsitz bei dem Erklärenden hat.</p> <p><input type="checkbox"/> Gerichtsentscheidung oder Vereinbarung über geteiltes Sorgerecht (10)</p> <p><input type="checkbox"/> Kontoauszüge zur Bestätigung der regelmäßigen Zahlung eines Unterhaltsbeitrages.</p> <p><input type="checkbox"/> anderes – bitte angeben:</p>

Wenn weitere Kinder als zu Lasten gelten können, bitte ein zweites Formular verwenden.

Datum

Unterschrift

IV. ERKLÄRUNG AUF EHRE UND GEWISSEN(13)

Erklärende(r) bestätigt auf Ehre und Gewissen, dass die Gerichtsentscheidung oder die Vereinbarung über das geteilte elterliche Sorgerecht beachtet wird.

Datum

Unterschrift

WICHTIGER HINWEIS:**JEDE FALSCHER ERKLÄRUNG KANN ZU STRAFRECHTLICHER VERFOLGUNG WEGEN VERLETZUNG DES ARTIKELS 196 DES STRAFGESETZBUCHES FÜHREN, DER BESTIMMT:**

„Mit Zuchthaus wird jede sonstige Person bestraft, die eine Fälschung öffentlicher Urkunden begeht, und jede Person, die eine Fälschung von Handels-, Bank- oder privaten Urkunden begeht

durch falsche Unterschriften,

durch Nachmachen oder Verfälschen von Urkunden oder Unterschriften,

durch Herstellung von Verträgen, Bestimmungen, Schuldscheinen oder Entlassungserklärungen oder durch ihre nachträgliche Einfügung in Urkunden,

durch Ergänzung oder Verfälschung von Klauseln, Erklärungen oder Tatsachen, deren Annahme oder Bestätigung diese Urkunden zum Gegenstand haben.«

Hinweise auf die weitere Bearbeitung dieses Formulars

- **Entweder** erbringen Sie durch dieses Formular und die beigefügten Nachweise und Belege den Beweis, dass Sie ein Kind oder mehrere Kinder zu Lasten haben. In diesem Fall kann der Freibetrag ab dem Monat nach dem Eintreffen der Erklärung beim Drittgepfändeten/Drittabtretenden (Arbeitgeber, Arbeitslosenkasse usw.) erhöht werden, sofern dieser zwischen dem Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung und dem Zeitpunkt der Auszahlung des Gehalts im Laufe des folgenden Monats noch über eine Frist von mindestens 10 Werktagen verfügt.

Es sei bemerkt, dass der Pfändende (Ihr Gläubiger) diese Erhöhung anfechten kann. In diesem Fall verbleibt der Betrag der Erhöhung in Händen des Dritten, bis zum Vorliegen einer Entscheidung über die Anfechtung.

- **Oder aber** der obenerwähnte Nachweis wird nicht zur Genüge erbracht. In diesem Fall kann der Drittgepfändete/ Drittschuldner (Ihr Arbeitgeber, eine Arbeitslosenkasse) nicht zur sofortigen Anhebung des Freibetrages übergehen.

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit der Anrufung des Pfändungsrichters (bei einer Pfändung) oder des Friedensrichter (bei einer Lohnabtretung durch privatschriftliche Urkunde). Es genügt in diesem Fall, eine einfache Erklärung bei der Gerichtskanzlei zu hinterlegen oder an diese zu richten. Die Parteien (Sie selber und Ihr Gläubiger) werden zu der zu diesem Zweck anberaumten Gerichtsverhandlung vorgeladen. Die Entscheidung ergeht kurzfristig und kann nicht angefochten werden. Wenn Sie obsiegen, wird der Schwellenbetrag nur für die Zukunft erhöht.

Diese Regeln gelten für jede Veränderung der Umstände, die die Anhebung, Herabsetzung oder Aufhebung der Erhöhung pro Kind zu Lasten rechtfertigen. **Sie müssen unverzüglich jede Änderung Ihrer Familiensituation mitteilen.**

WICHTIGER HINWEIS Jegliche unberechtigt oder widerrechtlich erlangte Erhöhung muss unverzüglich und vollständig erstattet werden. In dem Fall sind die Unpfändbarkeits und Unabtretbarkeitsregeln nicht mehr anwendbar.

Rechtsgrundlagen: die Artikel 1409, § 1, Absatz 4, 1409, § 1bis, Absatz 4, 1409ter, § 1, 1457, § 2, 1539, Absatz 5, 85bis des Mehrwertsteuergesetzes, 31bis, § 1, 34 und 34bis, § 1, des Gesetzes des 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer und Artikel 1690, § 2, des Zivilgesetzbuches (sowie abgeändert und eingefügt durch die Artikel 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24 und 26 des Gesetzes des 20 Juli 2006 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, bekanntgemacht im *Belgischen Staatsblatt* des 28. Juli 2006), 164, § 1, Absatz 4, des königlichen Ausführungserlasses bezüglich des Einkommensteuergesetzes (sowie abgeändert durch den königlichen Erlass des 23. November 2006, *Belgisches Staatsblatt* des 30. November 2006).

Gesehen, um Unserem Ministeriellen Erlass vom 23. November 2006 zur Festlegung des Modells des Formulars zur Erklärung von Kindern zu Lasten hinzugefügt zu werden

Die Ministerin der Justiz,

Frau L. ONKELINX

Fußnote

(1) Davon ausgenommen sind die in Artikel 143 des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten Einkünfte sowie die gemäß den Höchstbeträgen laut Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Ehrenamtlichen bezogenen Entschädigungen.

(2) Dies ist hingegen nicht der Fall, wenn das Formular seitens des Notars im Falle einer Lohnabtretung, die urkundlich festgehalten wird, eingereicht wird.

(3) Bei Pfändungen und Abtretungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Formulars im Gange sind, wird diese Information durch den Drittgepfändeten oder Drittabtreteten geliefert.

(4) Diese auszufüllende Rubrik gilt nur für Pfändungen und Abtretungen nach dem Inkrafttreten dieses Formulars.

(5) Allein das ausgefüllte Formular zur Erklärung von Kindern zu Lasten, muss mit dem Nachweis oder den Nachweisen, die im Formular verlangt werden, eingeschickt werden.

(6) Sie finden diese Information auf der Rückseite Ihres Ausweises. Es handelt sich um die Nummer, die mit Ihrem umgekehrten Geburtsdatum anfängt.

(7) Unzutreffendes bitte streichen.

(8) Die Beträge für das Jahr 2006 sind 2.610, 3.770 oder 4.780 EUR netto, je nachdem ob der gepfändete oder abtretende Elternteil, der Empfänger der Einkünfte ist, zusammenwohnt, alleinstehend ist oder das Kind den Status einer Person mit Behinderung hat. Sie sind jährlich zu indexieren.

(9) Selbstverständlich muss die Situation, die in der Steuererklärung beschrieben wird, am Tag der vorliegenden Erklärung noch bestehen.

(10) In diesem Fall bitte ebenfalls eine Erklärung auf Ehre und Gewissen, dass diese Entscheidung oder diese Vereinbarung eingehalten wird, hinzufügen.

(11) In diesem Fall bitte ebenfalls die Erklärung auf Ehre und Gewissen in Titel IV dieses Formulars, dass dieses Urteil oder diese Vereinbarung eingehalten wird, hinzufügen.

(12) In diesem Fall bitte ebenfalls eine Erklärung auf Ehre und Gewissen, dass dieses Urteil oder diese Vereinbarung eingehalten wird, hinzufügen.

(13) Ausschließlich für diejenigen, die anhand von Belegen nachweisen, dass das Kind aufgrund einer Gerichtsentscheidung oder einer Vereinbarung über das geteilte Sorgerecht zu Lasten ist.